

FR_GERICHTE 605 2014 281 vom 25. Juli 2016

FR Kantonsgericht, 2016-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2014_281

FR: FR_GERICHTE 605 2014 281 du 25 juillet 2016

IT: FR_GERICHTE 605 2014 281 del 25 luglio 2016

Regeste

Entscheidung des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 17. Dezember 2014 gegen den Einspracheentscheid des AMA vom 25. September 2013, erneut zugestellt durch die Syna am 19. November 2014, ist form- und frist- gerecht bei der örtlich und sachlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerden befugt, da sie vom angefochtenen Einspracheentscheid unmittelbar berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass das Kantonsgericht, I. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Einstellung in der Anspruchsberichtigung auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht erfolgte. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die von der Syna verfügte Rückforderung im Betrag von CHF 662.70 (Verfügung vom 30. Januar 2012). Das sich dagegen gerichtete Schreiben der Beschwerdeführerin vom 20. Februar 2012 ist als Einsprache zu betrachten und hätte von der Syna als solche behandelt werden müssen, was offenbar aber bisher nicht geschah. Auf die Beschwerde ist mit dieser Einschränkung einzutreten.

E. 2

a) Nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) muss der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss seine Bemühungen nachweisen können. Die diesbezügliche Beweislast bzw. die Folgen der Beweislosigkeit gehen zu Lasten des Beschwerdeführers (Urteil EVG C 234/04 vom 21. März 2005 E. 4.2). Bei Art. 17 Abs. 1 AVIG handelt es sich um die gesetzliche Festschreibung des im Sozialversicherungsrecht verankerten Grundsatzes der Schadenminderungspflicht. Aus Art. 17 Abs. 1 Satz 2 AVIG ergibt sich die Pflicht, den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Die versicherte Person muss somit selbstverschuldete Arbeitslosigkeit vermeiden, nicht zu Lasten der Versicherung auf Lohn- und Entschädigungsansprüche verzichten und sich vom Zeitpunkt der Kündigung des früheren Arbeitsverhältnisses an, beziehungsweise bei einem befristeten Arbeitsverhältnis mindestens während der letzten 3 Monate, intensiv um eine neue Arbeit bemühen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes (NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schwei-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 zesisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2005, S. 2272 Rz. 311 f.; Rz. B311 und B314 der AVIG-Praxis ALE [nachfolgend: AVIG-Praxis] des Staats- sekretariats für Wirtschaft SECO). b) Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtig- ung auf Arbeitslosenentschädigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zu- mutbare Arbeit bemüht. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung. Was die Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen anbelangt, können keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden. Eine allgemein gültige Aussage über die erforderliche Mindestzahl an Bewer- bungen ist nicht möglich. Das Quantitativ beurteilt sich vielmehr nach den konkreten Umständen. Die Verwaltungspraxis verlangt in der Regel 10 bis 12 Bewerbungen pro Monat, wobei es sich nicht um eine starre Grenze handelt, sondern die subjektiven und objektiven Umstände des Einzel- falls zu berücksichtigen sind. Dabei sind die persönlichen Umstände und Möglichkeiten der ver- sicherten Person wie Alter, Schul- und Berufsbildung sowie die Usancen des für sie in Betracht fallenden Arbeitsmarktes zu beachten. Zudem ist auch zu berücksichtigen, wie lange eine Arbeits- losigkeit bereits dauert und wie die Chancen der betreffenden Person auf dem Arbeitsmarkt stehen. Insgesamt gilt es bei der Würdigung des Verhaltens des Versicherten unter dem Gesichts- punkt des Verschuldens alle Umstände des konkreten Einzelfalls einzubeziehen (Urteil BGer 8C_583/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 5.1 mit Hinweisen). Der Umstand, dass die versicherte Person auf einen bestimmten Zeitpunkt eine die Arbeitslosigkeit beendende Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, befreit grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Stel- lensuche. Die versicherte Person muss sich für diese Zeit um eine kurzfristige Stelle bemühen (AVIG-Praxis Rz. B318). Wenn die Arbeitsbemühungen aber nicht mehr zur Schadenminderung beitragen können, z. B. falls die versicherte Person im Laufe des Monats eine zumutbare Arbeit findet, die sie am Ersten des Folgemonats antreten kann, so sind keine Arbeitsbemühungen mehr zu verlangen (AVIG-Praxis Rz. B320; vgl. auch Urteil EVG C 25/03 vom 9. März 2004 mit Hinweis auf BGE 110 V 207). Eine Befreiung von der Pflicht zur Stellensuche kann in einem solchen Fall maximal 1 Monat dauern (RUBIN, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, 2014, Rz. 23 zu Art. 17). Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bezweckt eine angemessene Mitbeteiligung der ver- sicherten Person an jenem Schaden, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten der Arbeitslosen- versicherung natürlich und adäquat kausal verursacht hat. Kern der Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, sind die persönlichen Arbeits- bemühungen der versicherten Person selbst, die in der Regel streng beurteilt werden. Es gilt gewissermassen der Grundsatz, dass die Arbeitsbemühungen umso intensiver sein müssen, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden. Dabei stehen sowohl Tatsache als auch Intensität, nicht aber der Erfolg dieser Bemühungen im Vordergrund (BGE 133 V 89 E. 6.1.1 mit Hinweisen). Eine der Einstellung vorangehende Mahnung ist nicht erforderlich (Urteil EVG C 6/04 vom 16. Februar 2005 E. 2 mit Hinweis auf BGE 124 V 233 E. 5b). Die Einstellung muss verhältnismässig sein (BGE 130 V 385 E. 3.1.1).

E. 3

Vorliegend ist streitig, ob die Beschwerdeführerin zu Recht während 4 Tagen in ihrer An- spruchsberechtigung auf Arbeitslosengelder eingestellt wurde.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 a) Die Beschwerdeführerin bringt vor, eine Bewerbung bei einem Temporärbüro hätte keinen Erfolg gehabt, weil sie vor der Aufnahme ihrer neuen Tätigkeit nur für wenige Tage zur Verfügung gestanden hätte. b) Das AMA seinerseits ist der Ansicht, da die Beschwerdeführerin eine neue Arbeitsstelle ab dem 17. Oktober 2011 hatte, sei sie einzig für den Monat zuvor von ihrer Bewerbungspflicht befreit gewesen, nicht aber auch für die Zeit vom 1. bis 16. September 2011, weshalb die Einstellung zu Recht erfolgt sei. c) Aus dem Dossier ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin am 8. September 2011 von der D. _____ AG die Bestätigung erhielt, dass sie per Mitte Oktober 2011 angestellt werde. Davon unterrichtete sie am 10. September 2011 per E-Mail ihre Personalberaterin beim RAV und bestätigte ihr dies erneut anlässlich eines Telefongesprächs vom 19. September 2011 (vgl. Gesprächsprotokoll vom gleichen Tag). Der Arbeitsvertrag wurde am 21. September 2011 unterschrieben und der Stellenantritt auf den 17. Oktober 2011 festgesetzt. Ihrer Einsprache vom 20. Februar 2012 ist zu entnehmen, dass sie gerne früher ihre neue Stelle angetreten hätte, ihre Vorgängerin aber Anfang Oktober 2011 im Urlaub war. Deshalb sei ein Stellenantritt erst auf den 17. Oktober 2011 möglich gewesen. Gemäss der dargestellten Rechtslage ging das AMA zu Recht von einem einstellungswürdigen Verhalten der Beschwerdeführerin aus, da sie vor Antritt einer neuen Stelle höchstens für den Monat zuvor, hier somit für die Zeit vom 17. September bis 16. Oktober 2011 von ihrer Pflicht zur Stellensuche befreit werden kann. Die vorliegende Sachlage erlaubt es nicht, von diesem Grundsatz abzuweichen. Vorliegend läge selbst dann ein einstellungswürdiges Verhalten vor, wenn ausnahmsweise davon ausgegangen würde, dass die Beschwerdeführerin bereits ab Erhalt der Bestätigung der neuen Arbeitsstelle von ihrer Bewerbungspflicht befreit gewesen wäre, da auch in diesem Fall für die Zeit vom 1. bis 8. September 2011 keine Arbeitsbemühungen vorliegen würden.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob der angefochtene Einspracheentscheid auch hinsichtlich der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtmässig ist, d. h. ob das AMA mit der Einstellungs- dauer von 4 Tagen dem Verschulden der Beschwerdeführerin angemessen Rechnung getragen hat. a) Gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG und AVIG-Praxis Rz. D59 bemisst sich die Dauer der Einstellung nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund höchstens 60 Tage. Art. 45 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) unterscheidet zwischen leichtem (1–15 Tage), mittlerem (16–30 Tage) und schwerem Verschulden (31–60 Tage). Dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG) gemäss ist das Verschulden einziges Kriterium für die Bemessung der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Massgebend ist somit das Verhalten des Versicherten, das zum Eintritt der Arbeitslosigkeit, mithin des Versicherungsfalles führt und nicht die zufallsbehaftete Zeitspanne bis zum Finden einer anderen, die Arbeitslosigkeit beendenden Erwerbstätigkeit. Der Einstellung kommt denn auch vorab präventiver Charakter zu, indem mit dieser Sanktion die missbräuchliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung verhindert werden soll. Deshalb sind die tatsächliche Dauer der Arbeitslosigkeit und der tatsächlich entstandene Schaden für die Beurteilung des Verschuldens und der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung nicht massgeblich (Urteil EVG 73/03 vom 28. Dezember 2005 E. 3.1 f.).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Bei der individuellen Verschuldensbeurteilung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, wie z. B. Beweggründe, persönliche Verhältnisse wie Alter, Zivilstand, Gesundheitszustand, Suchtverhalten, soziales Umfeld, Bildungsgrad, Sprachkenntnisse, Begleitumstände wie Verhalten des Arbeitgebers, der Arbeitskollegen, Betriebsklima (z. B. belastende Umstände am Arbeitsplatz) usw. und irrtümliche Annahmen über den Sachverhalt, z. B. betreffend Zusicherung einer Neuanstellung (AVIG-Praxis Rz. D64). Gemäss AVIG-Praxis Rz. D72 beträgt die Einstelldauer für ungenügende Arbeitsbemühungen während einer Kontrollperiode beim erstmaligen Vorkommen 3–4 Einstelltage. Der Sozialversicherungsrichter darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen. Das Gericht muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen. Auch ist den Bestrebungen der Verwaltung bzw. der Versicherer Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, durch interne Weisungen, Richtlinien, Tabellen, Skalen usw. eine rechtsgleiche Behandlung der Versicherten zu gewährleisten. Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Behörde zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 123 V 150 E. 2 mit Hinweisen). b) Auf der einen Seite ist es positiv hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin relativ schnell eine neue Arbeit gefunden hat und nur während 2 ½ Monaten arbeitslos war, was bei der Beurteilung des Verschuldens, wie gesehen, aber nicht berücksichtigt werden kann. Ferner ist es offenbar nicht ihr anzulasten, dass sie die Arbeitsstelle nicht bereits per Anfang Oktober 2011 antreten konnte. Auf der anderen Seite handelte es sich beim hier streitigen Entscheid nicht um die erste Einstellung, da sie schon zuvor während ihrer langen Kündigungsfrist zu wenige Arbeitsbemühungen vornahm. Auch wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich mindestens bis zur definitiven Zusage des neuen Arbeitgebers am 8. September 2011 weiter um eine Stelle bewirbt, da ebenso eine Pflicht als Arbeitslose darin besteht, über den ganzen Monat verteilt Bewerbungen vorzunehmen. Das AMA ging vorliegend von einem leichten Verschulden aus und setzte die Einstellung in der Anspruchsberechtigung – entsprechend der AVIG-Praxis – auf 4 Tage fest. Auch wenn dies relativ streng erscheinen mag, kann hier aber nicht von einem Ermessensmissbrauch seitens des AMA ausgegangen werden. Deshalb ist festzuhalten, dass das AMA das ihm zustehende Ermessen weder fehlerhaft noch unangemessen ausgeübt (vgl. BGE 123 V 152 E. 2) hat und die Einstelldauer von 4 Tagen ist zu bestätigen.

E. 5

Zusammenfassend hat das AMA die Beschwerdeführerin zu Recht während 4 Tagen in ihrer Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengelder eingestellt, weshalb der Einspracheentscheid vom 25. September 2013 zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen ist. Gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde von A. _____ wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig.
Freiburg, 25. Juli 2016/bsc Präsident Gerichtsschreiber-Berichterstatter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.